

Protokoll über die Gründung des Vereins Bundesverband der Rehabilitationssportanbieter / RehaSport Deutschland

Am 26. November 2005 versammeln sich insgesamt 101 Personen aus 75 Einrichtungen im großen Hörsaal auf dem Gelände der DRK Kliniken Westend, Spandauer Damm 130, 14050 Berlin um die Gründung des Vereins zu beschließen.

1. Begrüßung

Thomas Roth eröffnet um 13:00 Uhr die Veranstaltung, begrüßt die Anwesenden und gibt einen Überblick über die Tagesordnungspunkte.

2. Vorstellung der Initiatoren

Thomas Roth stellt die drei Initiatoren, Sabine Lindert, Dr. med. Clemens Ritter von Kempfski und Thomas Roth vor. Dr. Kempfski ist auf Grund des gesperrten Flughafens in Düsseldorf nicht anwesend.

3. RehaSport Deutschland – Hintergründe und Pläne

Thomas Roth erläutert ausführlich die Hintergründe, die zur geplanten Gründung des Vereins geführt haben.

Er gibt einen Überblick über die historische Entwicklung des Rehabilitationssport beginnend mit den Wurzeln in den beiden Weltkriegen über die Verankerung als Rechtsanspruchleistung im Sozialgesetzbuch (SGB) IX bis hin zu den Inhalten der untergesetzlichen Ausführungsbestimmung, der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining.

2000 gründen Sabine Lindert und Thomas Roth einen Sportverein in Berlin, der schwerpunktmäßig Rehabilitationssport erbringt. Im November 2003 haben beide begonnen, ihre Erfahrungen über den Rehabilitationssport in Seminaren weiterzugeben. In diesem Kontext ergaben sich Kontakte zu zahlreichen Landesverbänden des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) sowie zum DBS selbst. Im Rahmen dieser Gespräche wurde mehrfach auf verschiedene Themen und Probleme in der Umsetzung des Rehabilitationssport hingewiesen, zuletzt ausführlich innerhalb der Hauptvorstandssitzung des DBS am 13. November 2005 in Köln.

U. a. wegen der weitestgehend fehlenden Rückmeldung des DBS zu den angesprochenen Punkten und auf Grund des zunehmenden Bedarfs einer professionellen Interessenvertretung beschließen Thomas Roth und Sabine Lindert gemeinsam mit Dr. Clemens Ritter von Kempfski im Sommer 2005 die Gründung des RehaSport Deutschland; ein erstes, orientierendes Gespräch mit den Krankenkassen – Herr Gerken vom VdAK Siegburg – fand am 14. September 2005 statt.

Die Angebote in Richtung DBS, gerade in den Bereichen Anerkennung und Ausbildung zu kooperieren, wurden, bislang, nicht aufgenommen.

Die Statements der Initiatoren:

- Der Rehabilitationssport ist eine Rechtsanspruchleistung, festgeschrieben im SGB IX. Historisch erbringt überwiegend der organisierte Sport diese Versorgungsleistung, deshalb ist der rechtsfähige und gemeinnützige Verein faktisch die Voraussetzung Rehabilitationssport anzubieten:
Der Verein kann jedoch keine notwendige Voraussetzung sein, um Rehabilitationssport zu erbringen. Geeignete Einrichtungen, die über die erforderliche Struktur verfügen, gibt es zahlreich außerhalb des organisierten Sport. Es gibt jedoch eine klare Empfehlung, gerade im Hinblick auf die geforderte und erwünschte Nachhaltigkeit der Maßnahmen, Rehabilitationssport in einem Sportverein anzubieten.

- Eine einmalige Verordnung von Rehabilitationssport ist im Regelfall grundsätzlich ausreichend und sinnvoll. Es kann nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft sein, Sport lebenslang zu finanzieren. Ausnahmen bei bestimmten schweren Beeinträchtigungen und neu hinzukommenden Funktions- und Aktivitätseinschränkungen, speziell bei einer neuen Behinderung, kann und soll es geben.
- Eine maximale Gruppengröße von 15 ist inhaltlich und organisatorisch in Ordnung.
- Das Einbinden von Gerätetraining in den Rehabilitationssport ist möglich und zu empfehlen. Es ist jedoch die sinnvolle Vorgabe in der Rahmenvereinbarung zu beachten, dass dies nicht vorrangig oder gar ausschließlich erfolgt.
- Ein klares „Ja“ zur Qualitätssicherung! In der gemeinsamen Kooperation mit Herrn Prof. Müller-Fahrnow soll als erstes Projekt der Nachweis geführt werden, dass Rehabilitationssport zu sportlicher Nachhaltigkeit führt.
- Der aktuell geforderte Qualifikationsnachweis zur Leitung einer Rehabilitationssportgruppe, die Fachübungsleiterlizenz „Rehabilitationssport“, ist in Ordnung. Es wird jedoch gefordert, dass zum einen die Lizenz auch Übungsleitern ausgestellt wird, die nicht einem Mitgliedsverein des DBS angehören und zum anderen die Ausbildungskapazitäten innerhalb des DBS der Nachfrage angepasst werden.

4. Qualitätssicherung

Herr Prof. Müller-Fahrnow stellt sich, sein Institut und seine bisherige Arbeit vor. Insbesondere verweist er auf die langjährige Tätigkeit für die BfA und die Entwicklung und Initiierung der dort durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Rehabilitation.

Ergebnisqualität im Bereich Bewegung zu dokumentieren ist eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe; es ist deshalb durchaus spannend und sinnvoll, so wie von den Initiatoren geplant, zunächst den Nachweis zu führen, dass Rehabilitationssport dazu führt, dass Menschen über den Verordnungszeitraum hinaus weiterhin Sport treiben und so die geforderte Nachhaltigkeit erreicht wird.

5. Satzung des RSD

Der Satzungsentwurf – Stand 25. November 2005 – liegt jedem Versammlungsteilnehmer vor.

Folgende Punkte werden gesondert erläutert und im Plenum diskutiert:

- § 2 Aufgaben
Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung, Weiterbildung, Forschung & Entwicklung, Zusammenarbeit mit Kostenträgern, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen
- § 3 Mitgliedschaft
Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die gesundheitsorientierte Sportgruppen anbieten.
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich mit der Förderung von Sport beschäftigen
Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.
Darüber hinaus kann es Ehrenmitglieder geben.
- § 10 Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
Die Satzung wird um den Punkt 7. ergänzt, dass der geschäftsführende Vorstand Änderungen, die das Vereinsregister und das Finanzamt verlangen, beschließen kann.

- § 11 Mitgliedsgruppen
Mitliedsgruppen sind strukturähnliche Anbieter, eine Konstitution ist bei mehr als 10 Mitgliedern möglich.
- § 12 Landesverbände
Gedacht v. a. als Grundlage für Verträge mit Kostenträgern auf Landesebene.
Die Diskussion im Plenum ergibt, dass eine „Zersplitterung“ in bis zu 16 Landesverbände nicht gewollt und gewünscht ist. Deshalb soll es zukünftig regionale Vertreter geben, die somit ggf. auch Bundesländer übergreifend gewählt werden.
- § 13 Justitiar
Es wird ein auf dem Gebiet des Medizin- und Sozialversicherungsrechts qualifizierter Anwalt bestimmt.
- § 14 Erweiterter Vorstand
Er besteht aus geschäftsführender Vorstand, den Vertretern der Mitgliedsgruppen sowie Vertretern der Regionalgruppen und dem Justitiar.
Da sich über 30 Interessenten für den erweiterten Vorstand gemeldet haben, wird folgendes Procedere vereinbart: Auf eine Wahl des erweiterten Vorstand wird zunächst verzichtet; alle Interessenten bilden zunächst eine Arbeitsgemeinschaft, die sich im I. Quartal trifft um die weiteren Aktivitäten und die Jahresversammlung 2006 vorzubereiten.
- § 15 Rechnungsprüfer
Es wird eine qualifizierte Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungskanzlei bestimmt.
- § 16 Beirat
Erstes Mitglied ist Herr Prof. Dr. Werner Müller-Farnow, Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt Universität zu Berlin.
- § 6 Pflichten:
Im Vorfeld der Versammlung wurde ein Meinungsbild über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder eingeholt: 53 % [aus 47 Fragebögen] können sich einen höheren Beitrag als 20 EUR pro Monat vorstellen.
Nach Abschluss einer intensiven Diskussion im Plenum befürworten bis auf wenige Ausnahmen einen Beitrag von 30 EUR pro Monat und ordentlichem Mitglied und 10 EUR pro Monat und außerordentlichem Mitglied.

6. Satzungsänderungen /-ergänzungen

RA Torsten Münnch fasst, die sich aus der Diskussion ergebenden, Satzungsänderungen zum vorliegenden Stand 25. November 2005 zusammen:

- § 3 Ziff. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen (einschließlich BGB-Gesellschaften) und natürliche Personen, die gesundheitsorientierte Sportgruppen anbieten.“
- Dem § 9 Ziff. 1 wird ein Buchstabe k) hinzugefügt:
„k) Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge“
- § 14 Ziff. 6 Buchstabe b) wird gestrichen. In der Folge ändert sich die Buchstaben-Gliederung von § 14 Ziff. 6
- § 9 Ziff. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Email an die nach Satz 4 bestimmte Email-Adresse und mittels Bekanntgabe auf der Internet-Präsens des Vereins: www.rehasport-deutschland.de.“
- Dem § 9 Ziff. 3 wird ein Satz 4 hinzugefügt:
„Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand eine Email-Adresse und jede Änderung der Email-Adresse mitzuteilen.“

- In allen Paragrafen wird das Wort „Landesverband“ bzw. „Landesverbände“ in „Regionalgruppe“ bzw. „Regionalgruppen“ geändert.
- In dem in der Gründungsversammlung verteilten Satzungsentwurf fehlte ein § 4. Der Paragraph „Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“ wird deshalb § 4. Die folgenden Paragrafenbezeichnungen ändern sich entsprechend.

7. Vereinsgründung (Torsten Münch)

RA Torsten Münch erläutert das Procedere; alle Anwesenden, die für die Gründung des Vereins mit der Satzung, Stand 25. November 2005 und den o.g. Änderungen/Ergänzungen stimmen, sind somit auch die ersten Vereinsmitglieder.

48 Einrichtungen tragen sich in die ausliegenden Listen als ordentliche Mitglieder ein. RA Torsten Münch teilt mit, dass der Bundesverband der Rehabilitationssportanbieter/RehaSport Deutschland gegründet ist.

Alle Abstimmungen erfolgen offen mittel ausgegebener Stimmkarten; einige Gründungsmitglieder verlassen vorzeitig bzw. vorübergehend die Versammlung.

- Beitrag
30 € pro Monat für ordentliche Mitglieder: angenommen mit 43 Stimmen bei 0 Gegenstimmen.
Erlass von einem Beitrag bei jährlicher Zahlung (11 statt 12): angenommen mit 44 Stimmen bei 0 Gegenstimmen
10 € pro Monat für außerordentliche Mitglieder: angenommen mit 43 Stimmen bei 0 Gegenstimmen
- Geschäftsführender Vorstand
Es werden für den Vorsitz Thomas Roth und Sabine Lindert vorgeschlagen. Sabine Lindert lehnt eine Kandidatur ab.
Thomas Roth wird mit 43 Stimmen bei 1 Enthaltung und 0 Gegenstimmen zum Vorsitzenden gewählt. Thomas Roth nimmt die Wahl an.
Als Kandidat für den stellvertretenden Vorsitz wird Dr. med. Clemens Ritter von Kempfski vorgeschlagen.
Dr. med. Clemens Ritter von Kempfski wird in Abwesenheit mit 42 Stimmen zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Thomas Roth erklärt, dass Herr Dr. Kempfski im Vorfeld erklärt hat, für den Fall seiner Wahl diese anzunehmen.
- Geschäftsführer
Thomas Roth teilt mit, dass Sabine Lindert zur Geschäftsführerin bestellt ist.
- Rechnungsprüfer
Die vorgeschlagene Steuerberatungsgesellschaft
Behrens, Meschke, Wittnebel & Partner, Schützenstraße 34, 12165 Berlin
wird mit 43 Stimmen bei 0 Gegenstimmen gewählt
- Justitiar
Thomas Roth teilt mit, dass RA Torsten Münch von der Kanzlei Dierks & Bohle, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin zum Justitiar bestimmt ist.

8. Verabschiedung

Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Thomas Roth bedankt sich für das Kommen, wünscht einen guten Nachhauseweg und beendet die Gründungsversammlung um 17:00 Uhr.

Christin Ufer
Protokollführerin